

Bezugs-Preis

In der Hauptstadt über den im Stadt-
bezug und den Bezugs-Preisen
abgegeben: vierteljährlich 4.50,
bei monatlicher Abgabe 1.50,
bei halbjährlicher Abgabe 2.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 1/7 Uhr,
die Abend-Ausgabe Montag 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Sobannengasse 8.

Die Expedition in Dresden am Neumarkt
eröffnet von halb 6 bis 7 Uhr.

Filialen:
E. W. Hennig's Berlin, (W. F. G. G.),
Hilfsstraße 1.

Leipzig, 2. 1893.
Reichardtstr. 14, post. und Köpckeplatz 7.

№ 392.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Donnerstag den 3. August 1893.

Anzeigen-Preis

Die 6spaltige Petitzeile 20 Pfg.
Reclames unter dem Rubricationsfeld (4sp.
Zeilen) 50 Pfg., vor dem Rubricationsfeld
(5spaltig) 40 Pfg.

Extra-Beilagen (gratis), nur mit den
Morgen-Ausgabe, die 1. Beilage
40 Pfg., mit 2. Beilage 40 Pfg.

Annahmestellen für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Sonntag 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Sonntag 4 Uhr.

Abend-Ausgabe: Sonntag 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Sonntag 4 Uhr.

Abend-Ausgabe: Sonntag 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Sonntag 4 Uhr.

87. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das 28. Stück des hiesigen Reichsanzeigers ist bei uns
eingegangen und wird bis zum 31. August d. J. auf dem Rath-
hausplatze im öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Bekanntmachung.

Das von Maximas Grotzer aus Gloggnitz, Professor der
Rechtswissenschaften zu Wien, im Jahre 1892
erschienenen Buch: Die Grundgesetze der
Rechtswissenschaften, ist bei uns eingegangen.

Bekanntmachung.

Das Streichen von Wand- und Deckmalen in
Rinderkrankheits- und
Tollwut- und
Pest- und
Lepra- und
Typhus- und
Diphtherie- und
Scharlach- und
Meningitis- und
Tuberculose- und
Syphilis- und
Hysterie- und
Epilepsie- und
Paralyse- und
Alzheimer- und
Parkinson- und
Huntington- und
Chorea- und
Tourette- und
Klüppel- und
Hemiplegie- und
Parosmia- und
Anosmia- und
Blindheit- und
Stummheit- und
Taubheit- und
Blinddarm- und
Dickdarm- und
Magen- und
Leber- und
Nieren- und
Blase- und
Harn- und
Geschlechts- und
Blut- und
Nerven- und
Geistes- und
Sinnes- und
Bewegungs- und
Erkrankungen.

Sparcasse Liebertwolkow.

Unter Garantie der Gemeinde.
Kassen: 440 336 A 99 A.
Sparcasse von 1. Januar 1893 bis 31. Juli 1893:
6873 Einzahlungen im Betrage von 754 509 A 06 Pfg.
6000 Rückzahlungen: 634 347 A 44 Pfg.

Die Totalfaktorsteuer.

\* Am 24. Juli theilten wir mit, daß den deutschen
Finanzministern, die sich zur Fahrt nach Frankfurt a. M.
rücken, um daselbst über die Aufbringung der Mittel
zur Durchführung der Reformen nicht nur, sondern auch
zu einer rationalen Reform unserer Reichsfinanz zu
berathen, von denselben und unterbreiten Finanzpolitikern
allerhand alte und neue Steuerprojecte mit auf den Weg
gegeben wurden, darunter auch das Project einer Totalfaktorsteuer.
Wir fügten zu dieser Mittheilung eine uns aus Berlin
zugewandene Zuschrift, worin u. A. das Folgende ausgeführt
wurde:

wichtigen Kennzeichen faum in der Lage sein, die
Kaufkraft auszuüben. Die durch also als Gesamt-
umfang in Berlin 12 500 000 + 17 500 000 + 6 000 000
gleich 36 Millionen Mark betragen. Wenn die
Büchse von den Kennzeichen betroffen werden, so dürften
die bei ihnen angelegten Summen ihren Weg nach dem
Totalfaktor finden. 33 1/2 Prozent kann man sicherlich
von dem Gesamtumfang in Bezug bringen; der in
die Staatskasseneinnahme einbringende Betrag
beträgt also 12 000 000 A. Nur 200 A. Also 12 Millionen
Mark kann bei rationeller Ansetzung in Berlin
der Totalfaktor bringen, immer vorausgesetzt, daß
man den Herrn Buchmacher sehr scharf auf die Finger
stellt. Ruher in Berlin finden noch in ca. 20 deutschen
Städten Kennzeichen, die ebenfalls nicht unbedeutende
Erträge ergeben würden. Rund 20 Millionen kann der
Totalfaktor mithin sicherlich einbringen, auch wenn den
Büchsen ein ganz fälschliches Verbot verbleibe. Dem
sittlichen Gefühl unseres Volkes würde es nur entsprechen,
wenn das Spiel, von dem ja in Berlin Hunderte von
Christen heftig und in freuten leben, stark beschränkt
würde; man brauchte dann die ethische Arbeit nicht so
scharf heranzuziehen.

stellung, daß es schade wäre, wenn sie nicht zur Kenntniss
der breitesten Öffentlichkeit gebracht würde. Es heißt dort:
„So sind mir 3. A. zwei Gemeinden bekannt, die ungefähr
ganz die gleichen Bedürfnisse haben, nämlich kaum eine
Stunde von einander getrennt sind und jedoch auch beide
fast ausschließlich katholisch sind. In der einen war die
Reichsfinanzbehörde zufällig die Pfarrei unbefestigt.
Die Bürger stimmten fast einstimmig für den
reicheren Kandidaten, an dessen entscheidendem
Eintritte für die Wahlvorlage kein Zweifel war. Die
anderen stimmten mit erdrückender Mehrheit für
den Gegenkandidaten. Um des Friedens willen schweigen
wir über die Art, wie die Agitation in der letzteren Gemeinde
betrieben wurde. Das Wahlergebnis spricht für sich selbst,
und wir wollen nur sagen, daß gewisse Leute gar nicht so
wenig zu thun haben, um die Wahlbeeinflussung von Seiten der
Beamten zu fliehen, die wenigstens in unserer Gegend nicht
im geringsten zu verfechten sind.“

22. März 1888, betreffend den Schutz von Wägen. Diese
landesrechtlichen Bestimmungen sind, soweit sie zum Schutz
der Wägen weitergehende Verbot als das Reichsgesetz
enthalten, noch voll in Kraft. Da aber diese Verordnungen
zahlreiche und wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Art
und Gattungen der zu schützenden Wägen, in Bezug auf die
Dauer der Schenkzeit, enthalten und hierdurch bei den
vielfach veränderten Landesverhältnissen in Thüringen eine Rechts-
unsicherheit auf dem Gebiete des Wägenrechtes ganz
unabweislich war, so hat das weimarische Staats-
ministerium Schritte gethan, um dieses Reichsgesetz inner-
halb Thüringens einheitlich zu regeln. Ein von ihm
ausgearbeiteter Entwurf einer gemeinsamen Verordnung über
den Wägenchutz ist sämtlichen beteiligten Staatsregierungen
zugegangen und hat allseitig im Princip Billigung gefunden,
so daß in nicht allzu ferner Zeit die Vereinfachung des
weimaranischen Gesetzes zu erwarten ist. Öffentlich werden
dann auch die preussischen Regierungen in Erfurt und Gießen
diesem Vorschlag für die preussisch-thüringischen Gebiete zu-
stimmen, da die in diesen Gebieten geltenden gesetzlichen
Bestimmungen auch schon vor Erlaß des Reichsgesetzes in Kraft
standen und einer Revision bedürftig.